

Steuerfreier Kapitalgewinn bei Firmenverkäufen?

Bereits bisher mussten Unternehmer beim Verkauf ihrer Gesellschaft verschiedene steuerliche Stolpersteine beachten, um einen steuerfreien Kapitalgewinn realisieren zu können. Seit dem 3. April 2015 hat das Bundesgericht einen weiteren Stolperstein hinzugefügt.

Ausgangslage

Gemäss dem Konzept der Reinvermögenszugangstheorie unterliegen alle Einkünfte der Einkommenssteuer. Ausgenommen sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen. Nach dem Bundesgericht ist der Begriff des Einkommens weit und der Begriff des Kapitalgewinnes entsprechend restriktiv zu interpretieren. Es handelt sich nach Ansicht des obersten Gerichts beim steuerfreien Kapitalgewinn um eine **systemwidrige Ausnahme**, die restriktiv zu handhaben ist.

In langjähriger Praxis hat das Bundesgericht den Begriff des steuerfreien Kapitalgewinnes immer weiter eingeschränkt. Zu erwähnen sind hier etwa die Transponierung, die indirekte Teilliquidation, der Mantelhandel oder der gewerbsmässige Handel mit Wertschriften und Immobilien, jeweils mit dem Ziel, aus einem steuerfreien Kapitalgewinn steuerbares Einkommen zu machen.

Verkauf einer Firma

Mit dem Entscheid vom 3. April 2015 ist nun eine weitere Hürde zu beachten. Das Bundesgericht hat den gesamten Kapitalgewinn aus dem Verkauf von Aktien eines Unternehmens als steuerbares Einkommen qualifiziert. Gemäss Sachverhalt wurde der Kaufpreis für die Aktien in vier Tranchen ausbezahlt. Die erste Tranche wurde bei Vertragsschluss bezahlt, die weiteren drei jeweils nach einem weiteren Jahr. Vertragliche Voraussetzung für die jeweilige Zahlung war, dass der Verkäufer zu diesem Zeitpunkt weiterhin bei der Gesellschaft tätig war. Dass der Verkäufer einer Gesellschaft nach dem Verkauf für die verkaufte Gesellschaft noch weiter arbeitet, ist nach Ansicht des Bundesgerichts sehr atypisch. Beim Kaufpreis handelt es sich daher nicht um einen Kaufpreis, sondern um ein Antrittsgeld und um drei Treueprämien.

Fazit

In der Praxis kommt es heute entgegen der Ansicht des Bundesgerichts häufig vor, dass der Verkäufer einer Gesellschaft noch für eine gewisse Zeit weiterarbeitet, nicht zuletzt, um einen reibungslosen Übergang der Firma sicherzustellen oder den Transfer von Spezialwissen zu gewährleisten. Ebenso oft kommt es vor, dass der Kaufpreis über eine längere Zeit in mehreren Tranchen bezahlt wird und, dass die Zahlung weiterer Tranchen von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird.

Es besteht nun die Gefahr, dass künftig bei Firmenverkäufen der gesamte Kapitalgewinn „infiziert“ wird, wenn der Verkäufer für die verkaufte Gesellschaft weiterarbeitet und der Kaufpreis über mehrere Tranchen bezahlt wird.

Das Urteil überzeugt nicht und lässt auch viele Fragen offen. Die Käuferin bezahlt den Kaufpreis, der schliesslich als Einkommen behandelt wird. Muss sie dem Verkäufer nun einen Lohnausweis ausstellen? Sind Sozialversicherungsabgaben geschuldet? Muss die Käuferin diese abrechnen? Ist sie quellensteuerpflichtig? Oder trifft all diese Pflichten die verkaufte Gesellschaft?

Auch wenn die Besteuerung als Einkommen im vorliegenden Sachverhalt auf Grund der speziellen Konstellation vertretbar sein mag, wäre es zu begrüssen gewesen, wenn das Bundesgericht das konkrete Vorgehen als Steuerumgehung qualifiziert hätte. Diese hätte dann nur den beurteilten Einzelfall betroffen. Mit dem gewählten Vorgehen, den Kapitalgewinn in Einkommen um zu qualifizieren, hat es ein Präjudiz geschaffen, dessen Auswirkungen auf andere Fälle nicht abgeschätzt werden können.

Empfehlenswert ist jedenfalls, dass künftig bei einem Firmenverkauf klar vertraglich abgrenzt wird, was Kaufpreis für die Aktien und was Entschädigung für die Weiterarbeit ist. Ob das allerdings genügt, ist zweifelhaft. Auf Grund der erheblichen Konsequenzen, die eine solche Umqualifizierung hat, ist es wohl auch notwendig, den Sachverhalt mit den Steuerbehörden zu rulen.

Christoph Beer
Advokat eidg. dipl. Steuerexperte

Basel, 8. September 2015